

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EDL-G Vom 06.03.2024

Berlin, 18. April 2024

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: **R000948**

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur geplanten Novelle des EDL-G Stellung nehmen zu dürfen und begrüßen die Verbesserungen für Energiedienstleister, die in diesem Gesetzesvorschlag angelegt sind.

Allgemeine Anmerkungen

Im Hinblick auf die verbindlichen Ziele im Klimaschutz und Potentiale im Bereich der Steigerung der Energieeffizienz erscheint uns der vorliegende Vorschlag dennoch nicht ambitioniert genug. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bleibt unscharf und es fehlen konkrete Vorgaben für Gebäudesanierung und Erreichung einer höheren Gesamteffizienz. Wir begrüßen daher, dass das BMWK im Rahmen der neulich gestarteten Dialogreihe „Gebäude-Sanierungs-Kompass – Beschleunigungsoffensive klimaneutrale Gebäude“ die Steigerung der Energieeffizienz in den Fokus gerückt hat. Der in der europäischen EED verankerte Grundsatz „Efficiency First“ wurde national noch nicht umgesetzt. Im Energiedienstleistungsgesetz sind folgernd ambitionierte Vorgaben und Handlungsmöglichkeiten für die umsetzenden Energiedienstleister festzuschreiben.

Die Bundesrepublik Deutschland möchte laut Entwurf das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarktes unterstützen, indem rechtliche und sonstige Hemmnisse für Contracting-Leistungen beseitigt werden.

Folgende Vorschläge haben wir konkret dazu einzubringen:

- Vermieter*innen und Energiedienstleister bei der Umstellung auf erneuerbare Energien im Wohngebäudebestand gleichbehandeln (§559 BGB und § 556c BGB i.V.m. der WärmeLV).
- Bei einer Modernisierung durch den Energiedienstleister muss Kostenneutralität eingehalten werden, während Vermieter*innen mit Eigenversorgung im Eigenbetrieb auch höhere Kosten umlegen können (§ 559 BGB, Modernisierungsumlage). Diese unberechtigte Ungleichbehandlung muss dringend beseitigt werden, um die Anforderungen aus dem GEG und WPG umsetzen zu können
- Vermieter*in/Gebäudeeigentümer*in und Energiedienstleister gleichberechtigt behandeln durch einen Aufschlag von 50ct/m² und Monat auf die Ist-Kosten im Rahmen des Kostenvergleichs in Anlehnung an §559 BGB bei Einsatz von mindestens 65 % Erneuerbaren Energien
- Berücksichtigen von Effizienzmaßnahmen im Kostenvergleich
- Mieterschutz bspw. durch staatlichen Zuschuss beim Einsatz von erneuerbaren Energien, um die Kostenneutralität für Mieter*innen zu gewährleisten
- Bei Einsatz erneuerbarer Energien müssen die Vertragslaufzeiten bedarfsgerecht vereinbart werden können.
- Der neue § 32 Abs. 1 AVBFernwärme lässt die dezentrale Wärmelieferung unberücksichtigt, auch hier sollten gleiche Laufzeiten vereinbart werden können.
- Die im § 3 Abs. 2 vorgesehene Contracting-Pflicht für die öffentliche Hand mit garantierten Einsparungen ist zu bevorzugen.

Wir bitten Sie, unsere Eingaben zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Heinrich Stahl
Präsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | info@bkwk.de